

# **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit für das Wintersemester 2021/22**

Aufgrund des § 37 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit vom 25.10.2011 hat das Studierendenparlament der Hochschule für Gesundheit folgende Beitragsordnung beschlossen:

## **§1**

### **Beitragspflicht**

Beitragspflichtig ist jede und jeder an der Hochschule für Gesundheit ordentlich eingeschriebene Studierende. Davon nicht betroffen sind Zweithörer und Gasthörer. Der Betrag wird mit der Einschreibung bzw. mit der Rückmeldung vor jedem Semester entrichtet.

## **§2**

### **Höhe des Betrags**

Der Beitrag beträgt 224,38 €. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

- |    |                    |   |
|----|--------------------|---|
| 1. | 13,00€             | für die Aufgaben der Studierendenschaft (davon 1€ Fachschaftsanteil, falls ein entsprechender Fachschaftsrat konstituiert ist),                                       |
| 2. | 1,00€              | für Härtefallregelungen,  |
| 3. | 1,00€              | für die Theaterflatrate des Schauspielhauses Bochum,  |
| 4. | 151,98€ (6x 25,33) | für das Semesterticket aufgrund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit und den Verkehrsunternehmen der BOGESTRA,              |
| 5. | 57,40€             | für das zusätzliche NRW-Semesterticket aufgrund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit und dem KompetenzCenter Marketing NRW. |

## **§3**

### **Befreiung**

1. Studierenden, die dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) eine Beurlaubung aus folgendem Grund nachweisen, kann eine anteilige Erstattung, des Beitrages gemäß §2 Ziffer 4 und 5, der noch nicht angebrochenen Monate in Aussicht gestellt werden.
  - Studierende, die wegen Schwangerschaft, Kindererziehung oder Krankheit die Studienleistungen nicht erbringen können
  - Studierende, die ihren Ehegatten/in oder Lebenspartner/in oder nahe Verwandte pflegen und/oder versorgen und die Studienleistungen nicht erbringen können
2. Von der Zahlung des Beitrags gemäß §2 Ziffer 4 und 5 sind Studierende befreit, die gemäß §145 SGB IX (Wertmarke für Schwerbehinderte) unentgeltlich im öffentlichen Personennahverkehr befördert werden.
3. Ebenso kann für Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich länger als 4 Monate während des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets

befinden und Studierende, die gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für laufende Semester beurlaubt oder exmatrikuliert sind, eine anteilige Erstattung des Beitrags gemäß §2 Ziffer 4 und 5, der noch nicht angebrochenen Monate in Aussicht gestellt werden. Die Erstattung erfolgt jeweils während des entsprechenden Semesters im Wege der Erstattung des AStA der Hochschule für Gesundheit.

#### §4

##### **Härtefallregelung**

Eine Übernahme der Kosten im Rahmen der Härtefallregelung muss im spezifischen Fall mit dem Vorsitz des AStA und der zuständigen Kommission erfolgen.

#### §5

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.


Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule für Gesundheit vom 13.05.21.

Bochum, den 13.05.21



---

Lisa Wallbaum  
Vorsitzende des Studienparlaments der Hochschule für Gesundheit



---

Johanna Naumann  
Stellvertretender Vorsitzender des Studierendenparlaments der Hochschule für Gesundheit